

Sitzung vom 31. Mai 2017

487. Anfrage (Das Taxigewerbe und das Freizügigkeitsabkommen)

Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, hat am 13. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürcher Verwaltungsgericht fällte am 4. September 2014 das Urteil, dass es sich bei den Taxifahrten zum und vom Flughafen Zürich um Dienstleistungen im Sinne des Freizügigkeitsabkommens (FZA) handelt und das FZA entsprechend Anwendung findet.

Demnach können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten bis zu insgesamt 90 Tagen im Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen in der Schweiz erbringen. Arbeits- und Lohnkonditionen für entsandte Mitarbeitende müssen den schweizerischen Bedingungen entsprechen.

Für die Umsetzung des FZA-Regimes bis 90 Tage im Kalenderjahr ist im Kanton Zürich das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Werden entsprechende Kontrollen bei ausländischen Fahrgastbetrieben, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten, durchgeführt?
2. Welche Resultate haben diese Kontrollen ergeben?
3. Gibt es eine gesonderte Auswertung für den Flughafen Zürich? Falls ja, wie viele Meldungen sind beim Staatssekretariat für Migration (SEM) im Jahr 2015 und 2016 bezüglich der ausländischen Taxifahrten am Flughafen Zürich-Kloten eingegangen?
4. Wie viele Taxifirmen aus den jeweiligen Nachbarstaaten sind von dieser Regelung betroffen bzw. haben sich angemeldet?
5. Wie viele ausländische Firmen/Taxihalter haben die maximale Zeit von 90 Tagen erreicht?
6. Mussten ausländische Firmen oder Taxifahrer sanktioniert werden und wenn ja, mit welchen Massnahmen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Die Kontrollstelle Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kontrolliert ausländische Taxiunternehmen, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten. Im laufenden Jahr wurden neun ausländische Taxifahrerinnen und -fahrer kontrolliert, von denen zwei selbstständig erwerbende und sieben bei einem Taxiunternehmen angestellte Fahrerinnen und Fahrer waren. Die Kontrollen ergaben den Verdacht, dass die ausländerrechtliche Meldepflicht, die Vorschriften der orts- und berufsüblichen Löhne sowie die Dokumentationspflicht selbstständig Erwerbender verletzt wurden. Die Kontrollen wurden beendet, deren abschliessende Auswertung und die Entscheide über Sanktionen sind indessen noch hängig. Zu diesen laufenden Verfahren kann nichts Weiteres ausgeführt werden.

Zu Fragen 3–5:

Das AWA erfasst ausländerrechtliche Meldungen von Erwerbstätigen aus den EU-27-/EFTA-Staaten betreffend die 90-tägige bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit gemäss Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Zentralen Migrationsinformationssystem. Diese Datenbank wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verwaltet. Gemäss Auswertung des SEM sind 2015 für den ganzen Kanton Zürich 1240, 2016 981 Meldungen von ausländischen Taxiunternehmen eingegangen. Davon hätten 2015 885 und 2016 719 Meldungen den Flughafen Zürich betroffen. Eine Meldung kann sich auf Fahrten an verschiedenen aufeinanderfolgenden Tagen beziehen. Über die Herkunft dieser Taxiunternehmen kann das SEM keine Angaben machen und die Zahl der von dieser Regelung potenziell betroffenen Taxiunternehmen ist nicht bekannt. Nach Auskunft des SEM haben 2015 fünf und 2016 zwei ausländische Taxiunternehmen Meldungen betreffend den Flughafen Zürich für insgesamt 90 Tage eingereicht und damit das 90-Tage-Kontingent des Meldeverfahrens erreicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi